Revordnuna

Rach ber Berordnung bes f. f. Stattbalters im Ergbergogtume Offerreich unter ber Enns vom 7. Marg 1916, 3. 29. 1302/5, barf vom 19. Mars 1916 an Buder an Berbrancher nur gegen amtliche Buderfarten abgegeben werben. Die Inderfarte gilt fur eine Berfon und lantet auf eine vierwochentliche Berbranchemenge von 11, kg Buder. Beim Anfaufe von Buder bat ber Berfanfer pon ber Unsweisfarte bie ber bewarnen Menae entiprechende Ungabl von Abichnitten abgutrennen.

Bene Sausbaltungsvorftanbe, welche in ihrem Sausbalte (Birticaft) nicht mehr als 2', leg Buder für jebe im Sanshalte vertöftigte Berfon befigen, baben Anfpruch auf Justertarten für alle im Sausbalte befindlichen Berionen. Die Zuderfarten werden in den gufündigen Brot- und Mehlfommissonen verabsolgt. Die Sausbaltungsvorftande, welchen

ein Uniprud auf Buderfarten gufteht, baben fich mit bem polizeilichen Melbegettel, welcher ju biefem Zwede vom Sausinbaber leibweife jur Berfügung ju ftellen ift, bei ber guftandigen Brot und Dehlfommiffion an dem unten angegebenen Tage einzufinden, wo folgende Erflarung mit ihnen aufgenommen werden wird: ,3ch gebe biemit die wahrheitsgetrene Erflarung ab, daß in meinem Saushalte fur jebe in bemielben verfoftigte Berfon nicht mehr als 2% kg Buder vorbanden find. Du meinem Saushalte wohnen insgesamt . . . Berjonen, von welchen in meinem Sausbalte . . . Berjonen verfoftigt werben." - Rach Fertigung Diejer Erflarung erbalt ber Sansbaltungsvorftand für fich und alle Wobnungsgenoffen je eine Zuderfarte. Es wird aufmertfam gemacht, daß unrichtige Angaben itrenge bestraft und verfcwiegene Borrate gugunften bes Staates für verfallen erflatt werben. Die Zuderfarten, welche für bie bom Sanshaltungsvorftande nicht verföftigten Perfonen bestimmt find, hat er biefen ansgufolgen.

Un Stelle des Sausbaltungsvorftandes fann auch eine burdy ben polizeilidgen Melbezettel besfelben legitimierte

Bertranensperfon bie Erflarung abgeben und bie Buderfarten in Empfang nehmen.

Die Anmelbung bes Anfpruches auf Buderfarten findet ftatt fur Sausbaltungsvorftanbe mit bem Anfangebuchftaben bes Familiennamens :

A-F am 15. Mar; 1916

N-R am 17. Mar; 1916 S-Z am 18. Mar; 1916

G-Mam 16. Marg 1916 in der Zeit zwischen 8 Uhr frub und 6 Uhr abends.

Diejenigen Sanshaltungevorftande, inebefonders Landwirte, welche nicht im Bezuge von Brot- und Dehl tarten fieben, jedoch auf Burtertarten Aufpruch befigen, baben biefen Aufpruch in gleicher Beife bei ber guftanbigen Brotund Meblifommiffion an bem fur ihren Ramen feftgefesten Tage anzumelben und bort bie Erflarung ju unterfertigen, worauf fie bie ihnen gebührenden Buderfarten erbalten.

Berjonen, welche in Sumanitate- und Bohltatigfeitsauftalten, Aloftern, militarifchen Anftalten, in Lehrund Erziehungeinftituten, Zwangearbeiteanftalten, Wefangenenhaufern, Minlen, Flüchtlingelagern ufw. gur Gange verpflegt werben, erhalten feine Zuderfarten. Die Anftaltsleitungen baben unter Radweifung, bag ibre Borrate ben Bebarf von acht Boden nicht überfleigen, bei ber Rouffriptionsamte Albteilung bes zuftanbigen magiftratifchen Bezirfsamtes mabrent ber Amteitunden um Anefolgung eines Buckerbeaugicheines anguinden.

Die Berpflichtungen der Bewerbetreibenden, Fabrifanten und Großhandler, welche Buder verarbeiten

ober verfaufen, werden burch eine befondere Aundmadjung verlautbart.

Bene Sausbaltungsvorftande, Die in Anbetracht ber Sobe ibrer Budervorrate gegenwartig eine Erffarung in ber oben angegebenen Art nicht abgeben fonnen, erwerben ben Anfpruch auf Ausfolgung von Buderfarten erft in bem Beitpunfte, mit welchem ibr Borrat auf oder unter die feftgefeste Menge von 21, kg fur jede im Sausbalte verfoftigte Berfon gefunten ift. Der Gintritt biefes Zeitpunftes ift bebufs Erhaltes ber Buderfarten burch bie Abgabe ber vorgeichriebenen Erflarung in ber guftanbigen Brotund Deblfommiffion anzumelben.

Die Buderfarten find öffentliche Urfunden; Die Ralichung berielben wird nach bem Strafgefete geabnbet,

Die Ubertretungen biefer Berordnung werben, fofern Die Sandlung nicht einer ftrengeren Strafe unterliegt, nach 6 14 ber Berordnung des f. f. Sanbelsministeriums vom 4. Marg 1916, R. G. Bl. Nr. 61, von ber politifchen Begirfsbehorbe mit einer Gelbftrafe bis 2000 Kronen ober mit Arreft bis ju 3 Monaten, bei erichwerenben Umftanben aber mit einer Gelbstrafe bis ju 5000 Kronen ober mit Urreft bis gu 6 Monaten bestraft. Bei einer Berurteilung fann auch auf ben Berluft einer Gewerbeberechtigung erfannt werben.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenistadt Wien als politifdje Behorde I. Juftang

am 10. Mars 1916.